

Eine erneute Legitimationsprüfung ist nicht erforderlich.

Persönliche Angaben

Pflichtangaben, bitte Abschnitt vollständig ausfüllen!

Kontoinhaber Frau Herr Titel

Vorname

Nachname

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit Familienstand

Position im Beruf Branche

Bezug zu den USA (FATCA¹)

- Ich wurde in den USA geboren Ich besitze die US-Staatsbürgerschaft Ich besitze eine Greencard

Angaben zum Common Reporting Standard (CRS) und dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

Mir ist bekannt, dass der Unterzeichner gesetzlich verpflichtet ist, alle für die steuerliche Selbstauskunft erforderlichen Informationen vollständig und richtig gegenüber der Bank zu erteilen (siehe § 3a Abs. 2 FKAustG) und die Bank neu beantragte Konten ohne Vorliegen einer gültigen steuerlichen Selbstauskunft nicht eröffnen darf. Bei Vorliegen einer der im Gesetz definierten Ausnahmen, nach denen eine Kontoeröffnung trotz fehlender steuerlicher Selbstauskunft zulässig ist, muss das neu eröffnete Konto bis zum Vorliegen einer gültigen steuerlichen Selbstauskunft für Abverfügungen (z. B. Auszahlungen oder Überweisungen) gesperrt werden (siehe § 13 Abs. 2a FKAustG).

Ich versichere, dass alle nachfolgend gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank innerhalb der gesetzlichen Fristen mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese gesetzliche Verpflichtung gem. § 28 Abs. 1, 1a FKAustG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro seitens des Bundeszentralamtes für Steuern geahndet werden kann.

Ich bestätige, dass ich der Kontoinhaber bin oder befugt bin, für die Person zu unterzeichnen, die der Kontoinhaber sämtlicher Einkünfte ist, auf die sich dieses Formular bezieht, und/oder dass ich dieses Formular verwende, um mich als Person zu dokumentieren, die der Kontoinhaber ist.

- Ich bin nur in Deutschland steuerlich ansässig:
 Ich bin in Deutschland und in anderen Ländern steuerlich ansässig.
 Ich bin in folgenden Ländern außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig:

Land

Deutsche Steuer-IdNr.

Hinweis: Nach der Abgabenordnung (AO) müssen Banken für jeden Kontoinhaber, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten die IdNr., die W-IdNr oder ersatzweise bei nicht-nat. Personen die Steuernummer, nach Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) die steuerliche Ansässigkeit erheben. Auch im Falle einer nicht steuerlichen Ansässigkeit in Deutschland können Sie eine deutsche Steuer ID besitzen. Bei Nichtangabe der Steuerkennziffern erfolgt ein Abruf beim, ggf. eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Steuer-IdNr. (TIN) oder äquivalente Personen-Identifikationsnummer in diesem Land

Wenn keine TIN verfügbar ist, tragen Sie die entsprechende Begründung A, B oder C ein:

- A = In dem Land, in dem ich steuerlich ansässig bin, wird keine Steuer-IdNr. an die Ansässigen vergeben.
B = Ich habe aus anderen Gründen keine Steuer-IdNr. erhalten.
C = Es ist keine Steuer-IdNr. erforderlich, da die Behörden des oben genannten Landes keine Steuer-IdNr. benötigen.

Meldeadresse

Straße, Nr.

PLZ Ort

Land

Kontaktdaten (z. B. für Rückfragen)

Telefon Mobil

E-Mail

Wir nutzen Ihre E-Mail-Adresse, um Ihnen wichtige Unterlagen zu Ihrem Produkt zur Verfügung zu stellen und Sie über ähnliche Services, Produkte, und Dienstleistungen zu informieren. Der Direktwerbung können Sie jederzeit unter (030) 310-66000 widersprechen.

Darüber hinaus nutzen wir Ihre Telefonnummer zur direkten Kontaktaufnahme u.a. bei Rückfragen zu Ihrem Vertrag/Auftrag.

¹ Foreign Account Tax Compliance Act

Persönliche Angaben (Fortsetzung)

Versandadresse (wenn abweichend von Meldeadresse)

Straße, Nr.									
PLZ			Ort						
Land									

Weitere persönliche Angaben

monatliches Nettoeinkommen			EUR		Wohnstatus				
----------------------------	--	--	-----	--	------------	--	--	--	--

Informationen zu aktuellen Angeboten

Ich möchte von der norisbank GmbH über die von mir zur Verfügung gestellten E-Mailadressen und Telefonanschlüsse zu aktuellen Angeboten aus den Bereichen Zahlungsverkehr (umfasst auch Überweisungen, Lastschriften, Daueraufträge und Bargeldauszahlungen), Debitkarten, Kreditkarten, Kredite (umfasst auch eingeräumte Kontouberziehungen), Geldanlagen, Vorsorge und digitale Finanzdienstleistungen informiert werden. Dies schließt Angebote der Bank zu Produkten von Kooperationspartnern (Zurich Versicherungsgruppe, BHW Bausparkasse AG, Deutsche Bank AG) ein.

Diesen kostenlosen Service möchte ich nutzen

per E-Mail per Telefon.

Meine Einwilligung ist jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur norisbank GmbH widerrufbar, z. B. telefonisch unter 030-310 66 000.

Kontoeröffnung Girokonto plus

Bitte eröffnen Sie für mich ein Girokonto plus mit variabler Verzinsung von Guthaben bis zu 50.000 EUR gemäß Preisaushang zu den nachstehenden Bedingungen:

Kontoführung

Das Girokonto plus ist ausschließlich für den privaten Zahlungsverkehr (u.a. Bargeldein-/auszahlungen, Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften) bestimmt.

Kontoauszüge im Online-Postfach

Im Rahmen der Kontoeröffnung wird das Online-Postfach aktiviert und Sie erhalten zukünftig Ihre Kontoauszüge sowie weitere wichtige Bankdokumente (z. B. Rechnungsabschlüsse etc.) direkt in Ihrem Online- und Mobile-Banking und können diese über PC, Tablet oder Smartphone abrufen. Auf Wunsch werden Sie über neue Dokumente im Posteingang automatisch per E-Mail und/oder SMS informiert.

Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonten), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Überweisung von ggf. angefallenen Habenzinsen erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals

im Rahmen des Rechnungsabschlusses auf das Girokonto plus. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Bargeldeinzahlung / Bargeldauszahlung

Die norisbank GmbH betreibt keine Kassen. Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen sind daher nur an den jeweils dafür vorgesehenen Geldautomaten nach folgenden Maßgaben möglich:

- Bargeldeinzahlungen (keine Münzen) sind an etwaig vorhandenen Geldautomaten der Deutschen Bank mit Einzahlungsfunktion innerhalb eines von der Bank vorgegebenen Rahmens möglich.
- Bargeldauszahlungen (keine Münzen) sind an Geldautomaten unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Stückelung und innerhalb des verfügbaren Limits möglich.

Währung

Die Konten werden ausschließlich in Euro geführt. Verfügungen (u. a. Bargeldauszahlungen, Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften) sind nur in dieser Währung möglich.

Debitkarten

Bei Eröffnung des Girokonto plus wird folgende Debitkarte ausgegeben:

Servicecard (Debitkarte)

Es wird eine kostenfreie Servicecard (Girocard) mit PIN (Persönliche Identifikationsnummer) ausgestellt:

- Kostenfrei bargeldlos bezahlen im Handel an Girocard-Terminals im Inland
- Bargeldauszahlungen an Geldautomaten im Inland (kostenlos an Geldautomaten der Cash Group)
- Nutzung der Banking-Terminals der Deutschen Bank bundesweit

Weitere Entgelte, z. B. für Bargeldauszahlungen an fremden Geldautomaten, können dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden. Es gelten die Bedingungen für die Debitkarten der norisbank.

Ich beantrage die Ausgabe einer kostenlosen Mastercard direkt (Debitkarte) ohne Bonitätsvoraussetzung mit PIN (Persönliche Identifikationsnummer):

- Weltweit bei Millionen Akzeptanzstellen bargeldlos im Handel und im Internet bezahlen
- Weltweite Bargeldauszahlungen an Geldautomaten – kostenlos an den Geldautomaten unserer ausländischen Kooperationspartner (Details siehe Preis- und Leistungsverzeichnis)

Bei Bedarf im Falle besonderer Namenslänge:

Mein Name soll wie folgt auf die Mastercard direkt gedruckt werden (pro Zeile max. 19 Zeichen):

Zeile 1																			
Zeile 2																			

Abbuchung

Ich ermächtige die Bank bis auf Widerruf, alle im Zusammenhang mit der beantragten Debitkarte anfallenden Beträge (u.a. Bargeldauszahlungen) bei Fälligkeit dem beantragten Girokonto zu belasten.

SMS-Service

Die Bank ist berechtigt, den Debitkarteninhaber bei Kenntnis seiner Mobiltelefonnummer per Kurzmitteilung (SMS) über mit seiner Mastercard direkt bzw. deren Daten getätigte Umsätze (u. a. Bargeldauszahlungen), insbesondere im Falle einer Auffälligkeit, zu informieren, um deren Ordnungsmäßigkeit festzustellen.

Solche SMS-Nachrichten haben rein informellen Charakter; rechtsverbindlich sind allein die Angaben auf dem Kontoauszug. Hierzu soll, ggf. auch abweichend von einer bereits bei der Bank hinterlegten, meine oben angegebene Mobiltelefonnummer hinterlegt werden. Sofern im Kundensystem mehrere Mobiltelefonnummern hinterlegt sind, muss der Bank mitgeteilt werden, welche für den SMS-Service genutzt werden soll.

Weitere Entgelte, z. B. für Bargeldauszahlungen an fremden Geldautomaten, können dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden. Es gelten die Bedingungen für die Debitkarten der norisbank, die Bedingungen für die Mastercard direkt, die Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Karten-Online-Transaktionen und die Bedingungen für den SMS-Service für Mastercard Karten.

SCHUFA-Hinweise

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis im Rahmen der Kontoeröffnung und Kreditkartenbeantragung

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis im Fall der Konditionenabfrage im Rahmen der Bonitätsprüfung nach 3 Monaten

Die Bank übermittelt im Rahmen dieser Konditionenabfrage im Zusammenhang mit einer möglichen Geschäftsanbahnung den Anfragegrund, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Interessenten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, um von dieser Auskünfte über den Interessenten zur Kreditwürdigkeitsprüfung zu erhalten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert die Konditionenabfrage und die dazu erteilten Auskünfte, die sie an die Bank übermittelt. Die Konditionenabfrage wird von der SCHUFA weder zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) noch zur Weitergabe an andere Vertragspartner verwendet. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können bei der SCHUFA abgefragt werden (z.B. online unter www.schufa.de/datenschutz).

Elektronischer Zugang

Für das Girokonto plus wird der Zugang über das Telefon und das Internet eingeräumt:

- über das Telefon durch das Telefon-Banking der norisbank unter Verwendung einer Telefon-PIN,
- über das Internet durch das Online-Banking der norisbank unter Verwendung einer Online-PIN und einer TAN.

Deshalb erhalte ich meine persönlichen Zugangsdaten zum Telefon- und Online-Banking jeweils mit separater Post. Es gelten die Bedingungen für den Zugang zur norisbank GmbH über elektronische Medien.

Für Online-Banking-Überweisungen wird ein Verfügungsrahmen von 2.500 Euro pro Tag beantragt. Diesen kann ich jederzeit im Online-Banking der norisbank ändern.

Ich bin damit einverstanden, dass die zwischen der Bank und mir übermittelte Telefontkommunikation zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert wird.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Pflichtangaben, bitte bestätigen!



Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 Euro.

Ich/Wir habe/n die Hinweise zum Umfang der Einlagensicherung und zur Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zur Kenntnis genommen.

Besondere Hinweise

Pflichtangaben, bitte bestätigen!



Geldwäschegesetz

Jeder Bankkunde ist nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, der Bank unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen.

Ich handele für eigene Rechnung.

Steuerrechtlich relevante Angaben



Konten im Privatvermögen

Datenschutzrechtliche Hinweise zu AO (Abgabenordnung), GwG (Geldwäschegesetz), StUmgBG (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz), FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) und CRS (Common Reporting Standard)

Personenbezogene Daten in Bezug auf den Konteninhaber sowie Verfügungsberechtigte müssen von der Bank nach den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen erhoben werden. Die hier erhobenen personenbezogenen Daten (z.B. die Steuerkennziffern) werden dabei auch für bereits bestehende und künftige Geschäftsbeziehungen genutzt, soweit gesetzliche Vorgaben eine entsprechende Datenverarbeitung auch für diese Zwecke erforderlich machen. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Bei unzureichender Dokumentation erfolgt ggf. eine diesbezügliche Information an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Die Bank weist Sie darüber hinaus darauf hin, dass nach den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen und nach dem „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen“ (FKAustG) Daten erhoben und verarbeitet werden und ggf. an das BZSt gemeldet werden. Betroffen sind alle Konto-/Depotinhaber. Grundsätzlich müssen sowohl kundenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steuerkennziffern) als auch für CRS/FATCA Konto-/Depotinformationen (z.B. Jahresendsaldo/-wert, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse) an das BZSt gemeldet werden. Das BZSt leitet die hier erhobenen Daten unter Umständen an ausländische Steuerbehörden weiter.

Hinweis zur Umsatzsteuer

Für die in Rechnung gestellten Preise für Leistungen bilden der Kontovertrag zusammen mit der Abrechnung/dem Kontoauszug die Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne. Sofern keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist bzw. kein ausdrücklicher Hinweis auf im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer gegeben wird, sind die abgerechneten Leistungen als Bank- oder Finanzdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE226545047

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für steuerliche Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung, die

Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben, die Bedingungen für den Zugang zur norisbank GmbH über elektronische Medien, Sonderbedingungen zur Nutzung des Online-Postfachs, die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, für Lastschriften, für geduldete Kontoüberziehungen, die Debitkarten der norisbank, der Mastercard direkt, die Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Karten-Online-Transaktionen und die Bedingungen für den SMS-Service für Mastercard Karten. Deren Wortlaut kann unter www.norisbank.de/bedingungen eingesehen werden. Sie werden auf Wunsch zugesandt.

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Kreditinstitute sind seit dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend BZSt) abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de mit der Bezeichnung „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das BZSt sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals an die Banken. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren finden Sie in § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz und den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug, 11055 Berlin, im Internet unter www.bzst.de oder unter der Telefonnummer des BZSt 0228/406-1240.

Ergänzender Hinweis in Verbindung mit der Eröffnung einer Geschäftsverbindung: Hier erfolgt die Abfrage Ihrer Kirchensteuerdaten ca. 3 Monate nach Eröffnung der Geschäftsverbindung. Die uns dabei vom BZSt gemeldeten Daten werden bereits für das laufende Jahr berücksichtigt. Sie haben auch hier die Möglichkeit, beim BZSt der verschlüsselten Weitergabe Ihrer Angaben zur Religionszugehörigkeit zu widersprechen. Damit der Widerspruch vom BZSt berücksichtigt werden kann, muss dieser spätestens innerhalb von einem Monat nach der Eröffnung der neuen Bankverbindung beim BZSt abgegeben werden.

Wichtig: Vereinbarung zum Verwahrtgelt

Sie möchten Geldbeträge auf Ihrem Girokonto sicher verwahren. Als Gegenleistung für die Verwahrung erhält die Bank von Ihnen pro Konto ein guthabenabhängiges Verwahrtgelt gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis und den Regelungen in den „Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben“.

Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag ein, für den Sie kein Verwahrtgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 50.000 EUR pro Konto. Die Bank erhebt das Entgelt auf

dasjenige Guthaben auf einem Konto, das den jeweiligen Freibetrag übersteigt.

Erfolgt die Verwahrung des Geldbetrages auf Ihrem Girokonto, bleibt die Pflicht zur Zahlung eines für die Kontoführung etwaig mit Ihnen vereinbarten Kontoführungsentgeltes durch diese Verwahrvereinbarung unberührt.

Ergänzend gelten die diesem Antrag beigefügten **Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben**, die weitere Einzelheiten zum Verwahrtgelt regeln.

Unterschrift (Bitte unterschreiben Sie an den markierten Stellen)



Datum Unterschrift

Empfangsbestätigung

Ich habe jeweils ein Exemplar

- der Vorvertraglichen Informationen zum Girokonto plus inkl. Mastercard direkt (Debitkarte) mit den Informationen zum Kontovertrag, zum noris Dispokredit (eingeräumte Kontoüberziehung) sowie zum Online-/Telefon-Banking und zu den damit verbundenen Dienstleistungen inklusive der Widerrufsbelehrung,
- des Kontoeröffnungs-/Debitkartenantrages,
- des Preis- und Leistungsverzeichnisses (www.norisbank.de/medien/Preis_und_Leistungsverzeichnis.pdf),
- der Entgeltinformation über die mit dem Girokonto plus verbundenen Leistungen und die dafür ggf. anfallenden Entgelte,
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen, Informationsbogen für den Einleger und Datenschutzhinweise (www.norisbank.de/medien/norisbank_AGB.pdf),
- der SCHUFA-Information erhalten.



Datum Unterschrift